

Haus- und Badeordnung für das Hallenbad im Palaisgarten und das Freibad Mühlenstraße

1. Allgemeines

- 1.1 Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Bädern der Gemeinde Rastede einschließlich Eingang und Außenanlagen.
- 1.2 Die Haus- und Badeordnung ist für alle Gäste verbindlich. Mit dem Betreten des Bades erkennt jeder Besucher diese, sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an. Ist eine Begleitperson nach dieser Haus- und Badeordnung erforderlich, ist diese Person für die Einhaltung der Regelungen durch den durch sie zu betreuenden Badegast verantwortlich. Bei Schul-, Vereins- und Gruppenveranstaltungen ist der/die Lehrer/in bzw. Übungsleiter/in für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung durch deren Schüler/Teilnehmer mit verantwortlich. Der/die Lehrer/in bzw. der/die Übungsleiter/in hat zugleich die ausschließliche Wasseraufsicht für die Gruppe.
- 1.3 Alle Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Für missbräuchliche Benutzung, schuldhafte Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Besucher und ist für den Ersatz der dadurch entstandenen Kosten verpflichtet. Für Verunreinigungen kann ein besonderes Reinigungsentgelt erhoben werden.
- 1.4 Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwider läuft. Insbesondere sind sexuelle Belästigungen, z.B. durch anzügliche Gesten, Äußerungen und körperliche Annäherung untersagt.
- 1.5 Das Rauchen ist im Hallenbad in sämtlichen Räumlichkeiten nicht gestattet. Im Freibad ist das Rauchen nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badebereiches (insbesondere Beckenumgänge) gestattet. Die Liegewiese ist von Zigarettenresten sauber zu halten.
- 1.6 Gegenstände aus Glas (Flaschen u.a.) dürfen wegen der Verletzungsgefahr im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich nicht benutzt werden. Für die Entsorgung von Abfall sind die zur Verfügung gestellten Behälter zu benutzen.
- 1.7 Das Personal des Bades übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
- 1.8 Fundgegenstände sind an das Personal zu übergeben. Die Verfügung über die Fundsachen erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 1.9 Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte zu benutzen.
- 1.10 Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der Genehmigung der Gemeinde Rastede.
- 1.11 Bad-, Umkleidebereiche und Wertfächer werden teilweise videoüberwacht. Die Gäste der Bäder erklären sich der Überwachung und Aufzeichnung von Videobildern einverstanden. Die Aufzeichnung erfolgt ausschließlich zur Wahrung von Schutz und Sicherheitsinteressen der Badegäste.
- 1.12 Unfälle oder Schäden sind dem Bäderpersonal unverzüglich zu melden.
- 1.13 Die vorherige Zustimmung des Betreibers bedarf das Anbieten von Waren, das Anbringen bzw. das Verteilen von Druck- und Reklameschriften. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zustimmung.
- 1.14 Fahrräder sind auf den vorgesehenen Plätzen abzustellen.

2. Öffnungszeiten und Zutritt

- 2.1 Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden öffentlich bekannt gegeben.
- 2.2 Die Betriebsleitung kann die Benutzung der Bäder oder Teilen davon einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes entsteht.
- 2.3 Der Zutritt ist nicht gestattet für:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
 - c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (im Zweifel kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden,
 - d) Personen, die an Hautveränderungen (z.B. Schuppen, Schorf) leiden, die sich ablösen und in das Wasser übergehen können.
- 2.4 Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können und Personen, die erheblich geistig oder körperlich eingeschränkt sind, sowie Blinden und Anfallskranken ist die Benutzung der Bäder im eigenen Interesse nur zusammen mit einer Begleitperson gestattet. Zur eigenen Sicherheit haben sich Personen mit Herz-Kreislaufkrankungen beim Aufsichtspersonal an- und abzumelden.
- 2.5 Kindern unter 7 Jahren ist der Eintritt nur in Begleitung einer erwachsenen Begleitperson gestattet.
- 2.6 Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte für die entsprechende Leistung sein.
- 2.7 Jeder Badegast erhält gegen Zahlung des Eintrittspreises eine Eintrittskarte, die mit Ausnahme der Zehnerkarte nicht übertragbar ist. Tageskarten gelten nur einmal am Tag der Lösung und in dem Bad, für das sie gelöst wurden. Die genutzte Eintrittskarte ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren und auf Verlangen des Bäderpersonals vorzulegen. Ein Wiedereintritt nach Verlassen des Bades ist bei allen Tarifen nicht möglich.
- 2.8 Zehnerkarten sind vom Lösungstag insgesamt 4 Jahre gültig. Nicht genutzte Eintritte verfallen mit Ende dieses Gültigkeitszeitraumes.
- 2.9 Bei den Eintrittstarifen wird unterschieden in Kinder/Jugendliche im Alter von 3 bis 17 Jahren und Erwachsenen ab 18 Jahren. Für Kleinkinder bis einschließlich 2 Jahren ist der Eintritt kostenlos. Jeder Badegast hat eine Eintrittskarte nach seiner Altersgruppe zu nutzen. Bei falscher Altersgruppentarifnutzung ist ein erhöhtes Nutzungsentgelt in Höhe von 25 Euro zu zahlen.
- 2.10 Familienkarten dürfen nur von eigenen Familienangehörigen genutzt werden, Vereinskarten nur von Vereinsmitgliedern. Vereinskarten gelten nur zu den jeweiligen Vereinszeiten des betreffenden Vereines.
- 2.11 Das Hallenbad und das Freibad werden nicht parallel betrieben. Die Badleitung behält sich den jeweiligen Termin des Saisonwechsels zwischen den Bädern vor.
- 2.12 Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen und der Eintrittspreis wird nicht erstattet. Für verloren gegangene Eintrittskarten/-ausweise wird kein Ersatz geleistet.

3. Haftung

- 3.1 Die Badegäste benutzen die Bäder einschließlich der Spiel- und Sporteinrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, die Bäder und Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.

- 3.2 Der Betreiber haftet nicht für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen vom in der Einrichtung eingebrachten Privateigentum. Er oder seine Erfüllungsgehilfen haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 3.3 Die Badegäste sind für das Verschließen der Garderobenschränke und Wertfächer sowie für die Aufbewahrung der Schlüssel selbst verantwortlich. Bei Verlust des Schlüssels ist der dadurch entstandene Schaden zu ersetzen, mindestens jedoch ein Betrag von 10,00 Euro zu entrichten. Sofern der Schlüssel wieder aufgefunden wird, wird der Betrag erstattet. Schränke und Wertfächer, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, werden vom Personal des Bades geöffnet. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt.

4. Besondere Bestimmungen

- 4.1 Die Kabine oder den Schrank hat der Badegast selbst zu verschließen, den Schlüssel hat er während des Badeaufenthaltes bei sich zu behalten.
- 4.2 Die Nutzung einer Umkleidekabine durch mehrere Personen ist nicht gestattet. Davon ausgenommen sind die Sammelumkleiden, sowie Personen, die durch eine Begleitperson Hilfe beim an- und auskleiden benötigen und aus gleichem Grund Erziehungsrechte mit ihren Kindern.
- 4.3 Die Becken dürfen nur nach vorheriger gründlicher Körperreinigung benutzt werden. Die Verwendung von Seife und anderen Reinigungsmitteln außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
- 4.4 Badegäste dürfen die Barfußgänge, Duschräume und den Badebereich (insbesondere Beckenumgänge) nicht mit Straßenschuhen betreten.
- 4.5 Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Das Baden mit kniebedeckenden Badeshorts ist nicht erlaubt. Untersagt ist gleichfalls das gleichzeitige Tragen mehrerer Badeshorts übereinander und das Tragen von T- und UV-Shirts in den Schwimmbecken. Die Entscheidung, ob eine Badebekleidung den Anforderungen entspricht, obliegt dem Personal.
- 4.6 Die Schwimm- und Sprungbecken dürfen nur von geübten Schwimmern genutzt werden. Nichtschwimmern/innen stehen die Nichtschwimmerbecken und im Hallenbad auch der Whirlpool zur Verfügung. Die Beckenumgänge der Schwimmer- und des Sprungbeckens dürfen nicht von Nichtschwimmern betreten werden.
- 4.7 Die Nutzung der angebotenen Wasserattraktionen verlangt Umsicht und Rücksichtnahme auf andere Badegäste.
- 4.8 Die Benutzung der Rutsch- und Sprunganlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Benutzung von Rutsch- oder Sprunganlagen ist nur nach Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet. Das Unterschwimmen eines Rutsch- oder Sprungbereiches bei freigegebener Anlage ist verboten.
- 4.9 Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass
 - a) der Sprungbereich frei ist,
 - b) nur eine Person das Sprungbrett betritt,
 - c) die Sprungrichtung nur nach vorn - in Längsrichtung der Sprunganlage - erfolgt.Nach dem Springen ist der Sprungbereich sofort zu verlassen. Im Freibad ist das Sprungbecken geradeaus zu durchschwimmen und zu verlassen.
- 4.10 Rutschen dürfen nur entsprechend der Beschilderung benutzt werden. Ein Sicherheitsabstand zum zuvor Gerutschten ist einzuhalten. Der Einrutschbereich muss sofort verlassen werden. Ein Aufenthalt im Landebereich der Rutschen ist untersagt.

- 4.11 Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder -werfen anderer Personen in ein Becken, das Untertauchen anderer Badegäste, das Rennen auf Beckenumgängen sowie das Turnen an Ein- und Ausstiegsstangen ist untersagt.
- 4.12 Die Benutzung von Sport- und Spielgerät (z.B. Tauchautomaten, Schwimmflossen, Schnorchel- und großen Wasserspielgeräten) im Wasser ist nur nach Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Schwimmhilfen (z.B. Schwimmflügel, Schwimmringe) sind nur in Nichtschwimmerbecken erlaubt.
- 4.13 Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
- 4.14 Ball- und Fangspiele sind im Freibad nur auf den dafür ausgewiesenen Flächen erlaubt. Andere Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele zu stören, ist untersagt.
- 4.15 Das Essen und Trinken im Hallenbad ist nur im ausgewiesenen Verzehrereich, im Freibad nur auf der Sonnterrasse und auf der Liegewiese gestattet.
- 4.16 Private Schwimmlehrer/-innen sind zu gewerbsmäßiger Erteilung von Schwimmunterricht nicht zugelassen.

5. Schlussbestimmungen

- 5.1 Die Haus- und Badeordnung tritt am 22.05.2010 in Kraft. Die bisher gültige Fassung tritt gleichzeitig außer Kraft.
- 5.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung rechtsunwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Die Gemeinde Rastede bittet alle Badegäste um gegenseitige Rücksichtnahme und wünscht Ihnen einen angenehmen Aufenthalt in den Rasteder Bädern.

Rastede, 21.05.2010

Gemeinde Rastede
Der Bürgermeister

Decker